



Netznutzungsvertrag (Entnahme)

Netznutzer ist Lieferant
(Lieferantenrahmenvertrag)

Netznutzer ist Letztverbraucher

Zwischen

Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH
Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

«Firma_Vertrag»
«Straße_Vertrag»
«PLZ_Vertrag» «Ort_Vertrag»

- nachfolgend „Netznutzer“ genannt –

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

¹Der vorliegende Netznutzungsvertrag wurde durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-13-042, Beschl. v. 16.04.2015). ²Der Vereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. ³Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Festlegung. ⁴Der Netznutzungsvertrag gemäß Satz 1 ist ergänzt um die Anlagen f-h.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung.
2. ¹Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend, soweit nicht die Vertragspartner in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen treffen und der Netzbetreiber den Abschluss dieser ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem Netznutzer diskriminierungsfrei anbietet und im Internet veröffentlicht. ²Abweichungen und Ergänzungen von diesem Standardvertrag sind in der Vertragsausfertigung sowie in der Veröffentlichung im Internet deutlich kenntlich zu machen. ³Der Abschluss dieser Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages oder für die Gewährung des Netzzugangs gemacht werden.
3. ¹Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz. ²Der Netznutzer begehrt als (unzutreffendes streichen)
 - Lieferant (Lieferantenrahmenvertrag)
 - Letztverbraucher

Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Elektrizität an einer oder mehreren Entnahmestellen, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen ist.

4. Die Rechte und Pflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 2 Netzzugang

1. ¹Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netznutzer sein Netz diskriminierungsfrei zur Durchleitung elektrischer Energie zu Entnahmestellen zur Verfügung zu stellen. ²Er arbeitet im erforderlichen Umfang mit anderen Netzbetreibern zusammen, um den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz zu gewährleisten.
2. Der Netznutzer vergütet den Netzbetreiber für die Netznutzung zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie für weitere Leistungen aus diesem Vertrag gemäß der Preisregelung des § 7.
3. ¹Bei Vorliegen eines „all-inclusive-Vertrages“ zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. ²Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. ³Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung

Stromlieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für die betreffende Entnahmestelle. ⁴In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. ⁵Der Letztverbraucher ist bei der Anmeldung gesondert zu kennzeichnen.

§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung

1. Entnahmestellen müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
2. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem eine Entnahmestelle in der betreffenden Regelzone zuzuordnen ist.
3. Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber ist das wirksame Bestehen des betreffenden Bilanzkreises im Anmeldezeitpunkt und, sofern der anmeldende Lieferant nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher des betreffenden Bilanzkreises ist, der vorherige Zugang einer elektronischen Zuordnungsermächtigung beim Netzbetreiber.

§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

1. Die Abwicklung der Netznutzung für Entnahmestellen erfolgt
 - a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung,
 - b. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ (BK6-07-002) nebst der auf dieser Grundlage durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorgelegten und durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten MaBiS-Geschäftsprozessbeschreibungen in jeweils geltender Fassung sowie
 - c. unter Anwendung der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 5 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Zur Feststellung der Leistungswerte bzw. Energiemenge je ¼-h-Messperiode für die Bilanzierung, Abrechnung der Netznutzung sowie Energieabrechnung werden Zeitreihen verwendet.
2. ¹Sofern nicht abweichende Grenzwerte nach § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 3 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) Anwendung finden, verwendet der Netzbetreiber bei Zählpunkten in Niederspannung mit einer jährlichen Energieentnahme von bis zu 100.000 kWh standardisierte Lastprofile oder soweit technisch möglich und gesetzlich vorgesehen eine Zählerstandsgangmessung zur Ermittlung der Energiemenge je ¼-h-Messperiode. ²In allen anderen Fällen erfolgt eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung (RLM). ³Abweichend von den vorstehenden Sätzen ist die Ermittlung der erforderlichen Zählerstände und Zeitreihen in den in § 18 Abs. 1 Sätzen 3 und 4 StromNZV bezeichneten Fällen auch rechnerisch oder durch Schätzung möglich.

3. Lastprofilverfahren

¹Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. ²Die Standardlastprofile setzt der Netzbetreiber auf der Grundlage

- des synthetischen ~~oder~~
- ~~des erweiterten analytischen~~

Verfahrens ein (Unzutreffendes streichen).

³Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle ein dem Abnahmeverhalten entsprechendes Standardlastprofil zu und stellt eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. ⁴Hierbei sind die berechtigten Interessen des Lieferanten zu wahren. ⁵Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen und Lastprofilzuordnungen zu widersprechen und dem Netzbetreiber einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten. ⁶Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch und das Standardlastprofil fest. ⁷Die Zuordnung und Prognose teilt er dem Lieferanten nach erstmaliger Festlegung sowie im Falle jeglicher Änderung unverzüglich unter Beachtung der unter § 4 Abs. 1 genannten Festlegungen mit. ⁸Aus gegebenem Anlass, insbesondere nach Durchführung der Turnusablesung, erfolgt durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Überprüfung auf Richtigkeit der geltenden Jahresverbrauchsprognose und erforderlichenfalls eine Anpassung an die veränderten Umstände.

4. RLM / Zählerstandsgangmessung

Zur Ermittlung der Leistungswerte bzw. Energiemengen je ¼-h-Messperiode bei Entnahmestellen mit RLM oder Zählerstandsgangmessung verwendet der Netzbetreiber die ausgelesenen und aufbereiteten Zeitreihen.

§ 6 Messung / Messwertübermittlung

1. ¹Der Messstellenbetrieb sowie die Messung sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen worden ist. ²Der Netzbetreiber ist – soweit er grundzuständiger Messstellenbetreiber nach Satz 1 ist – mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im

Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. ³Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG.

2. Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die Zählpunkte zu verwalten, die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.
3. Die Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.
4. ¹Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. ²Sie sind als solche zu kennzeichnen.
5. ¹Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GPKE in jeweils geltender Fassung. ²Die Messeinrichtungen für Entnahmestellen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. ³Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. ⁴Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Netzbetreiber oder durch einen sonstigen Messdienstleister nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Netznutzer bzw. Lieferanten keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
6. ¹Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach den §§ 20, 21 StromNZV sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. ²Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Netznutzer zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nach zu entrichten. ³Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. ⁴In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
7. ¹In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. ²Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. ³Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind. ⁴Der angewandte Korrekturfaktor, der den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich zu entsprechen hat, ist dem Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zu übermitteln.

§ 7 Entgelte

1. ¹Der Netznutzer zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter. ²In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. ³Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer die jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Steuern und sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung. ⁴Betreibt der Netzbetreiber ein geschlossenes Verteilernetz kann er dem Netznutzer anteilig für dessen Entnahme die dem vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung geschuldeten Steuern und sonstigen hoheitlich veranlassten

oder gesetzlichen Belastungen im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung stellen.

2. ¹Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer für jede Entnahmestelle ein Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung und, soweit er Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist, für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung. ²Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblättern zu entnehmen. ³Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte.
3. Die Abrechnung der Vergütung von Strom und anderer Entgelte nach dem EEG und dem KWKG, die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie die Vergütung von Systemdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
4. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
5. ¹Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlöobergrenzen nach Maßgabe der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. ²Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. ³Der Netzbetreiber wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß den Vorschriften der ARegV sowie des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 StromNEV anpassen.
6. ¹Eine Anpassung der Netzentgelte erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. ²Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen Netzentgelte veröffentlicht hat.
7. Sollten neben den Netzentgelten erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
8. ¹Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer unverzüglich über alle voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte. ²Vorbehaltlich einer regulierungsbehördlichen Festlegung zur Anwendung marktweiter Prozesse zur Übermittlung eines elektronischen Preisblatts hat der Netzbetreiber die Informationspflicht nach Satz 1 durch Übermittlung eines elektronischen und automatisiert auswertbaren Dokumentes zu erfüllen.
9. ¹Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer die auf die Entnahme entfallende, der jeweiligen Gemeinde geschuldete Konzessionsabgabe nach Maßgabe der auf Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung. ²Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). ³Erhebt der Netznutzer Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder eine Befreiung hiervon, weist er dem Netzbetreiber die Berechtigung durch einen Nachweis in nach der Konzessionsabgabenverordnung geeigneter Form nach. ⁴Der Netzbetreiber erstattet dem Netznutzer zu viel gezahlte Konzessionsabgaben. ⁵Soweit nach einer Entnahmestelle eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt und dies dem Netznutzer bekannt ist, ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

10. ¹Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer/Lieferanten über die in seinem Netzgebiet gültigen Schwachlastzeiten und veröffentlicht diese in einem automatisiert auswertbaren Format im Internet. ²Über Änderungen der Schwachlastzeiten informiert der Netzbetreiber unverzüglich. ³Beansprucht der Netznutzer eine verringerte Konzessionsabgabe zur Belieferung mit Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 KAV, ist hierfür Voraussetzung, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlastverbrauch gemäß den im Internet veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers separat gemessen wird und der Lieferant dem Letztverbraucher einen Schwachlasttarif gewährt. ⁴Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber die betreffende Entnahmestelle gesondert mit.
11. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 7 bei Standardlastprofilkunden jährlich und bei Entnahmestellen mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich ab.
2. ¹Der Abrechnungszeitraum für RLM-Kunden beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet nach Ablauf des Kalenderjahres. ²Beginn und Ende des Abrechnungszeitraums bei SLP-Kunden bestimmt der Netzbetreiber.
3. ¹Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. ²Die Ermittlung des Netzentgeltes für RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Entnahmestelle. ³Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr gemessene und kaufmännisch gerundete ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung. ⁴Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie. ⁵Bei der Einordnung der Entnahmestelle in das Preissystem der Jahreshöchstleistung entsprechend der Benutzungsstundenzahl berücksichtigt der Netzbetreiber die im Abrechnungsjahr erwartete maximale Höchstleistung angemessen.
4. ¹Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Netznutzers am Abrechnungszeitraum berechnet. ²Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
5. ¹Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. ²Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. ³Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Netznutzer in Rechnung. ⁴Satz 3 gilt entsprechend im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Benutzungsstundenzahl.
6. ¹Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Entnahmestelle erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Höchstleistung. ²Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.

7. ¹Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das ihm vom Netzbetreiber anzubietende Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit. ²Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend. ³Bei Nutzung des Monatsleistungspreissystems gelten die vorgenannten Absätze entsprechend für die Ermittlung des Monatsleistungspreises.
8. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, für Entnahmestellen mit Standardlastprofil monatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die in Abs. 1 genannten Entgelte zu verlangen. ²Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
9. ¹Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers gegenüber den betroffenen Netznutzern tagesscharf anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zuordnungszeitraumes zu berechnen. ²Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
10. ¹Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. ²Vom Netzbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. ³Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. ⁴Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. ⁵Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. ⁶Dem Netznutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
11. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
12. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
13. Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GPKE in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Netznutzer es verlangen.
14. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Netznutzer nachzuentrichten.
15. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch (unzutreffendes streichen):
 - a. ~~Lastschrift~~
 - b. Überweisung
 - c. Sonstiges: _____
16. Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.

§ 9 Ausgleich von Jahresmehr-/ Jahresminderungen

1. Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Erhebung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Minderungen.
2. ¹Mehrmengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern durch den SLP-Kunden weniger elektrische Arbeit entnommen wurde als diejenige Menge, die sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergibt und die bilanziert wurde. ²Minderungen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern durch den SLP-Kunden mehr elektrische Arbeit entnommen wurde als diejenige Menge, die sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergibt und die bilanziert wurde. ³Mehrmengen vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten; Minderungen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung.
3. ¹Die Abrechnung der Mehr-/Minderungen durch den Netzbetreiber erfolgt ab dem 01.04.2016 in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung. ²In der Übergangszeit bis zum 01.04.2016 erfolgt die Abrechnung der Mehr-/Minderungen durch den Netzbetreiber weiterhin nach dem im Beschlusszeitpunkt dieser Festlegung praktizierten Verfahren.
4. ¹Die stromsteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Minderungen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn der eine Vertragspartner eine Erlaubnis nach § 4 Stromsteuergesetz (StromStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorlegt. ²Jede Änderung in Bezug auf die Erlaubnis, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. ¹Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. ²Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. ³Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Netznutzers angemessen.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - d. weil eine Einspeise- oder Entnahmestelle keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist.

4. Die Möglichkeit des Netzbetreibers, in den Fällen des § 24 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), des § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) sowie in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen unter den dort jeweils benannten Voraussetzungen Unterbrechungen vorzunehmen, die auch notwendiger Weise Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Netznutzung einer oder mehrerer der von diesem Vertrag umfassten Entnahmestellen haben können, bleibt unberührt.
5. Für den Fall der Unterbrechung von RLM-Entnahmestellen informiert der Netzbetreiber den Netznutzer auf begründetes Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer, soweit der Netznutzer das Verlangen dem Netzbetreiber zuvor in Textform mitgeteilt hat.
6. ¹Ist der Netznutzer ein Lieferant, unterbricht der Netzbetreiber auf dessen Anweisung die Netz- und Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers längstens innerhalb von sechs Werktagen, wenn der Lieferant dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, dass er
 - a. dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist,
 - b. die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - c. dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

²Der Lieferant stellt den Netzbetreiber hiermit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. ³Die Anweisung zur Sperrung erfolgt gemäß dem Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Anlage). ⁴Mit Übermittlung der Anweisung sichert der Lieferant dem Netzbetreiber das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu.
7. Ist nach § 21b EnWG ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 Messzugangsverordnung (MessZV) von diesem die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen verlangen oder sie selbst durchführen.
8. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Abs. 6 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat oder der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat.
9. ¹Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. ²Sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. ³Auf Verlangen des Netznutzers ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. ⁴Die Möglichkeit des Netznutzers, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.
10. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Netznutzer dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 11 Vorauszahlung

1. ¹Der Netzbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Netznutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. ²Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Netznutzer in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Netznutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Netznutzer zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Netznutzer dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - e. ein früherer Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 13 Abs. 5 wirksam gekündigt worden ist.
3. Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
 - a. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. ¹Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Netznutzer für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. ²Dabei hat der Netzbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. ³Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag (Werktagsdefinition gemäß GPKE-Festlegung) mit. ⁴Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats und bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.
 - c. Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
 - d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs berechtigt.
4. ¹Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 11 Abs. 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. ²Der Netznutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Netznutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. ³Der Netzbetreiber bestätigt dem Netznutzer, wenn die Voraussetzungen für die

Vorauszahlung nicht mehr bestehen. ⁴Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 12 Haftung

1. ¹Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netznutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Spannungsebenen entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV. ²§§ 13 und 14 EnWG bleiben unberührt. ³Die Vertragspartner vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 1 NAV .
2. ¹Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. ²Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. ³Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die Abs. 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Netznutzungsvertrag tritt am (Datum)/mit Unterzeichnung (nicht zutreffendes streichen) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Netznutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. ¹Mit der Kündigung endet das Recht des Netznutzers zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen. ²In der Niederspannung angeschlossene Entnahmestellen werden gemäß den Vorgaben der GPKE (Prozess Ersatzversorgung) dem Ersatz-/Grundversorger zugeordnet. ³Den Anschluss von Entnahmestellen, die nicht einem anderen Bilanzkreis zugeordnet werden können, kann der Netzbetreiber gemäß § 10 Abs. 3 d) unterbrechen.
4. Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der

Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der StromNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.

5. ¹Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Netznutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

²Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich schriftlich der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

6. ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform. ²Ist der Netznutzer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, seinen gesamten Strombezug über das Netz des Netzbetreibers auf die ausschließliche Versorgung durch einen Stromlieferanten, der einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber unterhält, im Rahmen eines „All-inclusive-Vertrages“ umzustellen. ³Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. ⁴Der Netznutzungsvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des „All-inclusive-Vertrages“.
7. ¹Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Netznutzungsvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. ²Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.

§ 14 Ansprechpartner

¹Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster_Kontaktdaten_Ansprechpartner.xls“¹ in elektronischer Form. ²Änderungen werden unverzüglich ausgetauscht. ³Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Netznutzungsabwicklung erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. ¹Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. ²Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ³Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

¹ Anlage 2 zur Festlegung BK6-13-042, Excel-Format, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/LRV-Strom

3. ¹Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch sind in der zwischen den Vertragspartnern abzuschließenden Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, der diesem Vertrag als Anlage beiliegt. ²Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 16 Vollmacht

¹Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GPKE sichert der Lieferant die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. ²Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. ³Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. ⁴In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. ⁴Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. ⁵Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. ⁶In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen. ⁴Der Netzbetreiber teilt Vereinbarungen nach Satz 2 unverzüglich schriftlich der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur mit.
3. Ändern sich die bei Vertragsschluss vorgefunden wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so können die Vertragspartner bei der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Mustervertrages stellen.
4. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere auch bezüglich der zugunsten des Netznutzers/Lieferanten zu beachtenden Informations-/Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden

AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten² Prozessleitfaden „Netzbetreiberwechsel“ in der Fassung vom 30.06.2014.

5. ¹Ist der Netznutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. ²Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
8. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 18 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Netzbetreibers
- b. Kontaktdatenblatt Netznutzer/Netzbetreiber (elektronisch, XLS-Format)³
- c. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)⁴
- d. Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) (elektronisch, XLS-Format)⁵
- e. Zuordnungsvereinbarung⁶

Ergänzung:

- f. Rückmeldung zur Sperrung einer Entnahmestelle
- g. Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)
- h. Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

Frankfurt (Oder),

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

.....
Netznutzer

² abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de oder www.bdew.de

³ Anlage 2 zur Festlegung BK6-13-042, elektronisch abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/LRV-Strom.

⁴ Anlage 3 zur Festlegung BK6-13-042.

⁵ Anlage 4 zur Festlegung BK6-13-042, elektronisch abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/LRV-Strom.

⁶ Gemäß der Festlegung von Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung (Strom) (BK6-07-002) in jeweils aktueller Fassung und soweit der Netznutzer zugleich Bilanzkreisverantwortlicher ist.

Netznutzungsentgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

(Stand 19.12.2014)

Geltungszeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Gemäß Anreizregulierungsverordnung §§ 4(2) und 17(2) wurden zum 1. Januar 2015 auf Basis der angepassten Erlösobergrenze gemäß Bescheid zur Erlösobergrenze der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für die zweite Regulierungsperiode unter Einbeziehung der vorgelagerten Netzkosten im Netzgebiet der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH nachfolgende Netzentgelte (Preise sind Nettopreise) ermittelt:

1. Entgelte für die Netznutzung – mit Leistungsmessung

	Benutzungsdauer < 2500 h / a				Benutzungsdauer > 2500 h / a			
	Leistungspreis €/ kW und Jahr		Arbeitspreis ct / kWh		Leistungspreis €/ kW und Jahr		Arbeitspreis ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Umspannung HS/MS	7,66	9,12	2,09	2,49	46,09	54,85	0,55	0,65
Mittelspannungsebene	12,73	15,15	2,61	3,11	46,59	55,44	1,26	1,50
Umspannung MS/NS	15,60	18,56	3,07	3,65	51,38	61,14	1,64	1,95
Niederspannungsebene	21,56	25,66	3,45	4,11	44,66	53,15	2,54	3,02

	Monatsleistungspreisregelung				Anmerkung
	Leistungspreis €/ kW und Monat		Arbeitspreis ct / kWh		
	netto	brutto	netto	brutto	
Umspannung HS/MS	7,68	9,14	0,55	0,65	gilt nur für kurzzeitige Saisonversorgung nach gesonderter Vereinbarung mit dem Netzbetreiber
Mittelspannungsebene	7,77	9,25	1,26	1,50	
Umspannung MS/NS	8,56	10,19	1,64	1,95	
Niederspannungsebene	7,44	8,85	2,54	3,02	

2. Entgelte für die Netznutzung – ohne Leistungsmessung

Grundpreis €/ Jahr		Arbeitspreis ct / kWh	
netto	brutto	netto	brutto
15,24	18,14	5,22	6,21

Gemäß KAV §3 Absatz 1 erfolgt ein Preisnachlass von 10 % für abgerechneten Eigenverbrauch in der Spannungsebene Niederspannung der Stadt Frankfurt (Oder) bezogen auf die Netznutzungspreise für Arbeit und Leistung bzw. Grundpreis.

3. Entgelte für die Messung und die Abrechnung

mit registrierender Leistungsmessung	Preis Messstellenbetrieb €/ Jahr		Messpreis €/ Jahr		Abrechnungspreis €/ Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannung mit Wandler, ohne TK- Komponente	528,36	628,75	287,76	342,43	213,60	254,18
Mittelspannung mit Wandler, mit TK- Komponente	599,16	713,00	287,76	342,43	213,60	254,18
Niederspannung ohne Wandler, mit TK- Komponente	250,56	298,17	287,76	342,43	213,60	254,18
Niederspannung mit Wandler, mit TK- Komponente	274,80	327,01	287,76	342,43	213,60	254,18

ohne Leistungsmessung und ohne TK- Komponente	Preis Messstellenbetrieb €/ Jahr		Messpreis ¹⁾ €/ Jahr		Abrechnungspreis €/Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mehrtarif Drehstromzähler mit Wandler	44,76	53,26	1,84	2,19	11,24	13,38
Mehrtarif - Drehstromzähler	20,52	24,42	1,84	2,19	11,24	13,38
Eintarif- Dreh- / Wechselstromzähler / mit Wandler	33,12	39,41	1,84	2,19	10,04	11,95
Eintarif-Drehstromzähler	8,88	10,57	1,84	2,19	10,04	11,95
Wechselstromzähler						
Zuschläge bei Smartmetern	Messpreis ohne Webschnittstelle ¹⁾ €/ Jahr		Messpreis mit Webschnittstelle ¹⁾ €/ Jahr			
	netto	brutto	netto	brutto		
Zuschlag Datenübertragung monatliche Auslesung Smartmeter Eintarif	37,92	45,13	46,20	54,99		
Zuschlag Datenübertragung monatliche Auslesung Smartmeter Zweitarif	39,24	46,70	47,52	56,55		
Zuschlag bei täglicher Datenauslesung	2,64	3,14	2,64	3,14		
Zuschlag bei stündlicher Datenauslesung	5,28	6,28	5,28	6,28		

Anmerkung 1): Der Kostensatz für den Messpreis gilt auch bei Selbstablesung durch den Kunden.

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung in Mittelspannung

Ausfallstunden	Leistungspreis € / kW und Jahr	
	netto	brutto
bis 200	16,09	19,15
400	26,04	30,99
600	35,99	42,83
über 600	gilt Preisblatt Netznutzung Mittelspannung	

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speichersystemen

Grundpreis € / Jahr		Arbeitspreis ct / kWh	
netto	brutto	netto	brutto
15,24	18,14	2,01	2,39

6. Entgelt für Blindstrom

Arbeitspreis	für Mittelspannung ct / kvarh		für Umspannung Mittel-/ Niederspannung und Niederspannung ct / kvarh	
	netto	brutto	netto	brutto
Pönale für die Verrechnungsblindarbeit	0,90	1,07	1,11	1,32

7. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ein Aufschlag erhoben. Der Aufschlag wird gemäß den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber erhoben:

KWK - Belastung	netto ct / kWh	brutto ct/ kWh
LV Gruppe A bis 100.000 kWh	0,254	0,302
LV Gruppe B über 100.000 kWh	0,051	0,060
LV Gruppe C über 100.000 kWh energieintensiv	0,025	0,030

8. Umlage nach §19 Absatz 2 StromNEV

Diese Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV wird auf Basis der Änderung der StromNEV gemäß den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber erhoben:

§ 19 Strom NEV Umlage	netto ct / kWh	brutto ct / kWh
LV Gruppe A bis 100.000 kWh	0,237	0,282
LV Gruppe A+ Von 100.001 bis 1.000.000 kWh	0,227	0,270
LV Gruppe A++ (energieintensiv) Von 100.001 bis 1.000.000 kWh	0,227	0,270
LV Gruppe B über 1.000.000 kWh	0,050	0,060
LV Gruppe C über 1.000.000 kWh energieintensiv	0,025	0,030

9. Offshore – Haftungsumlage

Gemäß dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG die Zahlung einer Offshore - Haftungsumlage gemäß den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber erhoben:

Offshore - Haftungsumlage	netto ct / kWh	brutto ct / kWh
LV Gruppe A bis 1.000.000 kWh	-0,051	-0,060
LV Gruppe B über 1.000.000 kWh	0,050	0,060
LV Gruppe C über 1.000.000 kWh energieintensiv	0,025	0,030

10. Umlage abschaltbare Lasten

Gemäß „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“ wurde die Zahlung einer Abschaltumlage ab dem 1.1.2014 festgelegt und wird gemäß den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber erhoben:

Umlage abschaltbare Lasten	netto ct / kWh	brutto ct / kWh
Für alle Letztverbraucher	0,006	0,007

Die gesetzlichen Umlagen für das Jahr 2015, wie die KWK-G-Umlage, die Umlage nach §19 StromNEV, die Offshore-Umlage und die Umlage abschaltbare Lasten werden nach Veröffentlichung durch den ÜNB 50 Hertz Transmission im Preisblatt angepasst.

11. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung und Konzessionsvertrag mit der Stadt Frankfurt (Oder) erhoben.

	netto ct / kWh	brutto ct / kWh
Schwachlasttarif	0,61	0,73
Allgemeine Stromlieferung	1,59	1,89
Sondereinbarung Schwachlast (Wärmepumpe, Nachtspeicher)	0,11	0,13
Stromlieferung über 30.000 kWh mit einer Leistung in 2 Monaten > 30 kW	0,11	0,13

12. Umsatzsteuer

Die angegebenen Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich regelten Umsatzsteuer (z.Z. 19 %).

13. Grundlagen der Berechnung

Die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH kann gemäß § 4 Abs. 3 ARegV jeweils zum 1. Januar eines Jahres eine Anpassung der Erlösobergrenze vornehmen. Die für das Jahr 2015 geltenden Netzentgelte für das Stromverteilnetz der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH haben sich gegenüber den am 13.10.2014 veröffentlichten, voraussichtlichen Netzentgelten nicht geändert. Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2015 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstigen Entscheidungen getroffen werden bzw. sich keine Änderungen der vorgelagerten Netzkosten ergeben, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2015 erfordern.

13.1 Anlagen mit Leistungsmessung

Das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Nutzung des Stromverteilnetzes des Netzbetreibers sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1)
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1)
- Preiszuschlägen auf Leistungs- und Arbeitspreise Netznutzung (Ziffer 13.1.3)
- Preisen für Messung und Messstellenbetrieb (Ziffer 3)
- Preisen für Abrechnung (Ziffer 3)
- einer Pönale für die Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit (Ziffer 6)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 7)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß § 19 StromNEV (Ziffer 8)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß § 17f (5) EnWG (Ziffer 9)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß AbLaV (Ziffer 10)
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 11)
- Preisen für zusätzlich erbrachte Dienstleistungen (Ziffer 13.3.8)

13.1.1 Leistungspreis Netznutzung

Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber bezüglich seiner einzelnen Kunden bis zum 31.01. des jeweiligen Abrechnungsjahres im Voraus mit, ob anstelle einer Abrechnung nach Jahresleistungspreisen (Ziffer 1) eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen (Ziffer 1) erfolgen soll. An die Mitteilung ist der Lieferant für das jeweilige Abrechnungsjahr gebunden. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, erfolgt eine Abrechnung nach Jahresleistungspreisen.

Jahresleistungspreis

Der Jahresleistungspreis wird für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden berechnet.

Als Jahreshöchstleistung (Pmax) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Lieferantenrahmenvertrag vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in seinem Umfang reduziert wird. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel des Kunden ist für die Abrechnung ebenfalls die Jahreshöchstleistung maßgebend.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Für die Entgelte sind vom Lieferanten an den Netzbetreiber vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird der Jahresleistungspreis mit den monatlichen Nutzungstagen \times $1/365$ und dem Wert der bis dahin aufgetretenen größten Monatshöchstleistung multipliziert.

Für die bereits vergangenen Liefermonate erfolgt eine Neuberechnung auf Basis der aktuellen Jahreshöchstleistung. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Nachberechnung ausgewiesen. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des Vertrages (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpffahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet. Die Benutzungsstunden (h/a) werden ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

Benutzungsstunden =	$\frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}}$	[h/a]
---------------------	--	-------

Bis zum Ablauf des ersten vollen Abrechnungsjahres erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den bisherigen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle. Sind diese nicht bekannt, erfolgt die monatliche Abrechnung nach der vom Netzbetreiber vorgegebenen Preisregelung (bei Vertragsschluss: Preisregelung „größer 2.500 h/a“).

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird das Netzentgelt entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung „kleiner 2.500 h/a“ bzw. „größer 2.500 h/a“) berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

Monatsleistungspreis

Der Monatsleistungspreis ergibt sich aus einem Sechstel des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden größer/gleich 2.500 h/a und gilt nur für kurzzeitige Saisonnutzung.

13.1.2. Arbeitspreis Netznutzung

Als Arbeitspreis werden im Falle der Monatsleistungspreisabrechnung nach Ziffer 1 für die Abrechnung des Arbeitspreises zwingend die Entgelte für die Benutzungsstunden größer/gleich 2500 h/a angesetzt.

13.1.3. Preiszuschläge auf Leistungs- und Arbeitspreise Netznutzung

Die Preisstellung Mittelspannung gilt für mittelspannungsseitige Zählung. Erfolgt die Zählung niederspannungsseitig unmittelbar am Niederspannungsmessfeld der kundeneigenen Trafostation, so werden die Leistungs- und Arbeitsmesswerte zur Deckung der Umspannverluste mit dem Faktor **1,02** multipliziert. Erfolgt die Zählung hinter dem kundeneigenen Trafo im kundeneigenen Niederspannungsnetz, so werden die Leistungs- und Arbeitsmesswerte zur Deckung der Umspann- und Kabelverluste mit dem Faktor **1,04** multipliziert.

Die Preisstellung Umspannung gilt für niederspannungsseitige Zählung unmittelbar am Niederspannungsmessfeld der netzbetreibereigenen Trafostation. Erfolgt die Zählung hinter dem netzbetreibereigenen Trafo im kundeneigenen Niederspannungsnetz, so werden die Leistungs- und Arbeitsmesswerte zur Deckung der Kabelverluste mit dem Faktor **1,02** multipliziert.

Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Zählwertübermittlung die tatsächlichen Messwerte mit (IST-Werte).

13.1.4. Preise für Messung und Messtellenbetrieb

Der Lieferant erhält monatlich vor der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden. Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge erfolgt im MSCONS-Format per e-mail. Dies ist mit den Preisen für Messung und Messtellenbetrieb (Ziffer 3) abgegolten.

Für die Preise für Messung und Messtellenbetrieb sind vom Lieferanten an den Netzbetreiber unterjährig Zahlungen zu leisten. Der Messpreis wird je Vorgang und der Preis für den Messtellenbetrieb wird je Monat berechnet. Wenn der Lieferant eine darüber hinausgehende Bereitstellung von Daten seiner Kunden wünscht, kann ihm das gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden. Die Daten werden dann innerhalb des gewünschten Intervalls (monatlich, wöchentlich oder täglich) übergeben.

13.1.5. Preise für Abrechnung

Der Lieferant erhält monatlich die Netznutzungsrechnung. Für den Abrechnungspreis sind vom Lieferanten an den Netzbetreiber unterjährig Zahlungen zu leisten. Der Abrechnungspreis wird je Vorgang berechnet. Wenn der Lieferant eine darüber hinausgehende Bereitstellung von Daten seiner Kunden wünscht, kann ihm das gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden. Die Daten werden dann innerhalb des gewünschten Intervalls (monatlich, wöchentlich oder täglich) übergeben.

Alle Jahrespreise (Leistung, Messung, Messtellenbetrieb und Messung) werden anteilig mit 1/365 pro Abrechnungstag berechnet.

13.1.6. Pönale für die Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit

Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit

Die in einer Messperiode von ¼-h (Auswerteperiode) zeitgleich registrierten Blindleistungszählwerte (positive Werte sind Bezug vom Netzbetreiber, negative Werte sind Lieferung an den Netzbetreiber) werden unter Beachtung ihres Vorzeichens aufsummiert und ergeben den für die Abrechnung maßgeblichen Blindleistungswert Q der jeweiligen Auswerteperiode. Alle sich in einem Abrechnungsmonat ergebenden Blindleistungswerte Q werden vorzeichenrichtig aufsummiert. Die so gebildeten Summenwerte, multipliziert mit dem Faktor 0,25 (¼-h-Werte), ergeben die Blindarbeitsmengen des jeweiligen Abrechnungsmonats.

Die für die Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit benötigten vergleichbaren Wirkarbeitsmengen werden nach dem gleichen vorgenannten Schema mit den Wirkleistungswerten P getrennt nach HT- und NT-Zeit ermittelt. Ergibt die Aufsummierung der Arbeitsmengen (saldierte Werte) einen positiven Wert, so gilt dies als Bezug vom Netzbetreiber. Ergibt die Aufsummierung der Arbeitsmengen (saldierte Werte) einen negativen Wert, so gilt dies als Lieferung an den Netzbetreiber.

HT-Verrechnungsblindarbeit

Die HT-Verrechnungsblindarbeit ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats aus dem Netz des Netzbetreibers bezogene saldierte Blindarbeit, die **48 %** der in der gleichen Zeit aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen bzw. in das Netz des Netzbetreibers gelieferten saldierten HT-Wirkarbeit überschreitet. Ergibt die saldierte HT-Wirkarbeitsmenge einen Bezug aus dem Netz des Netzbetreibers, so erfolgt die Ermittlung der HT-Verrechnungsblindarbeit nach folgender Formel:

Benutzungsstunden =	$\frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}}$	[h/a]
---------------------	--	-------

Ergibt die saldierte HT-Wirkarbeitsmenge eine Lieferung in das Netz des Netzbetreibers, so erfolgt die Ermittlung der HT-Verrechnungsblindarbeit nach folgender Formel:

Verrechnungsblindarbeit (HT) [kvarh]	Betrag vom Netzbetreiber bezogene saldierte Blindarbeit (HT) abzüglich 0,48 x Betrag an den Netzbetreiber gelieferte saldierte Wirkarbeit (HT)
--------------------------------------	--

13.1.7 Tarifzeiten

Es gelten bei Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung als

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 – 22 Uhr	
	Samstag	06 – 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT)	Montag bis Freitag	00 – 06 Uhr	22 – 24 Uhr
	Samstag	00 – 06 Uhr	13 – 24 Uhr
Sonntage und landesübliche gesetzliche Feiertage ganztägig. Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag, so zählen diese Tage wie Samstag.			

Die Netzbetreiber ist berechtigt, die HT-Zeiten unter Wahrung der HT-Gesamtzeiten zu ändern. Dieses wird der Netzbetreiber dem Lieferanten in angemessener Frist vorher ankündigen.

Für die Umsetzung von Tarifschaltzeiten bei sogenannten Smartmetern bzw. Zweitarifzählern gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH an Werktagen, am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen einheitlich nachfolgende Vorgaben:

- Hochtarifzeit von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Niedertarifzeit (Schwachlasttarif) von 22.00 Uhr bis 06:00 Uhr

13.2. Anlagen ohne Leistungsmessung

Das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Nutzung des Stromverteilungsnetzes des Netzbetreibers sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- dem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 2)
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 2)
- Preisen für Messung und Messstellenbetrieb (Ziffer 3)
- Preisen für Abrechnung (Ziffer 3)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 7)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß § 19 StromNEV (Ziffer 8)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß § 17f (5) EnWG (Ziffer 9)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß AbLaV (Ziffer 10)

- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 11)
- Preisen für zusätzlich erbrachte Dienstleistungen (Ziffer 13.3.8)

Für alle Preise sind vom Lieferanten an den Netzbetreiber unterjährig Zahlungen zu leisten. Der Netzbetreiber stellt monatliche Abschlagsanforderungen und jährlich eine Netznutzungsrechnung.

13.2.1 Grundpreis und Arbeitspreis Netznutzung

Der Grundpreis wird je Jahr (anteilig mit 1/365 pro Nutzungstag) und der Arbeitspreis je Kilowattstunde berechnet.

13.2.2 Preise für Messung und Messstellenbetrieb

Der Lieferant erhält jährlich vor der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden. Dies ist mit den Preisen für Messung und Messstellenbetrieb (Ziffer 3) abgegolten. Der Messpreis und der Preis für den Messstellenbetrieb werden anteilig mit 1/365 pro Nutzungstag berechnet.

13.2.3 Preise für Abrechnung

Der Abrechnungspreis wird anteilig mit 1/365 pro Nutzungstag berechnet.

13.2.4 Abrechnung von Mehr- und Mindermengen

Die Mehr- und Mindermengen rechnet der Netzbetreiber erstmals nach Ablauf des ersten Abrechnungsjahres ab. Die Ermittlung erfolgt aus der Restlastkurve aller Standardlastprofilkunden bewertet mit den Spotmarktindikationen der EEX Leipzig des Jahres (durchschnittlicher Preis, zusammengesetzt aus 75 % Phelix Month Base und 25 % Phelix Month Peak, der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Monat).

13.3. Sonstige Konditionen

Die jeweils aktuellen Preise des Netzbetreibers sind im Internet unter www.stadtwerke-ffo-netze.de veröffentlicht. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten. Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die beim Netzbetreiber geführten jeweiligen Netznutzungskonten des Lieferanten erfolgen.

13.3.1 Übersicht über die ländereinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Brandenburg:

Neujahr	-	1. Januar
Karfreitag	-	März oder April
Ostermontag	-	März oder April
Tag der Arbeit	-	1. Mai
Christi Himmelfahrt	-	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	-	Mai bzw. Juni
Tag der Deutschen Einheit	-	3. Oktober
Reformationstag	-	31. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	-	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	-	26. Dezember

Der 24. und 31. Dezember gelten, falls diese auf Werkstage fallen, als Samstage.

13.3.2 Umlage gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zu allen vorgenannten Entgelten werden die vorläufigen Mehrbelastungen aus dem KWKG in der in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gemäß Veröffentlichung des Übertragungsnetzbetreibers geltenden Höhe berechnet (Ziffer 7). Es gelten diese Mengengrenzen:

- Jahresmenge bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Entnahmestelle,
- über 100.000 kWh/Jahr je Entnahmestelle hinausgehender Anteil der Jahresmenge bzw.
- über 100.000 kWh/Jahr je Entnahmestelle hinausgehenden Anteil der Jahresmenge bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des Umsatzes im vergangenen Jahr (Vorlage eines Wirtschaftsprüferstats).

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

13.3.3 Umlage gemäß § 19 StromNEV

Ab dem 01. Januar 2012 wird aufgrund der am 04. August 2011 in Kraft getretenen Neufassung des § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung eine bundesweite §19 StromNEV-Umlage (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V.m. § 9 Abs. 7 KWKG) erhoben. Diese Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber bestimmt. Sie ist dem Lieferanten zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung zu stellen.

13.3.4 Offshore-Haftungsumlage

Gemäß dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG die Zahlung einer Offshore-Haftungsumlage ab dem 1.1.2013 erhoben. Diese Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber bestimmt. Sie ist dem Lieferanten zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung zu stellen.

13.3.5 Umlage gemäß der VO zu abschaltbaren Lasten

Gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird ab dem 01.01.2014 eine Umlage erhoben. Diese Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber bestimmt. Sie ist dem Lieferanten zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung zu stellen.

13.3.6 Entgelt für Konzessionsabgabe

Der Lieferant zahlt Konzessionsabgabe (Ziffer 11), die der Netzbetreiber für die durchgeleitete elektrische Energie nach den Regelungen des für das Stadtgebiet Frankfurt (Oder) bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung zu zahlen verpflichtet ist.

Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden (Konzessionsabgabe 1,59 ct/kWh, netto), es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (Konzessionsabgabe 0,11 ct/kWh, netto). Erfolgt die Lieferung im Rahmen eines Schwachlasttarifes, beträgt die Konzessionsabgabe 0,61 ct/kWh.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber alle Angaben hinsichtlich der durchgeleiteten Energie zu machen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe zu zahlen ist.

13.3.7 Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall einer Eigenerzeugungsanlage

Anschlussebene Mittelspannung

Für zusätzlich vereinbarte Reservenetzkapazität werden gesonderte Entgelte erhoben (Ziffer 4).

13.3.8 Zusätzlich erbrachte Dienstleistungen

Zusätzlich zu den Leistungen der Netznutzung können weitere Leistungen erbracht werden. Art und Umfang der Leistungen werden individuell vereinbart. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils gültigen separaten Preisblatt entsprechend den aktuellen „Ergänzende Bedingungen zur NAV“ des Netzbetreibers.

Kontaktdatenblatt Netzbetreiber

Stand: 01.01.2016

Anschrift		
Name	Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) GmbH	
Straße Hausnr.	Karl-Marx-Straße 195	
PLZ Ort	15230 Frankfurt (Oder)	
Telefon	(0335) 5533-700	
Fax	(0335) 5533-720	
Internet	www.netze-ffo.de	
Umsatzsteuer-ID	DE 254915214	

Marktrolle	BDEW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Strom
Verteilnetzbetreiber	9900959000005
Messstellenbetreiber	9906196000006
Messdienstleister	9906197000005

Bilanzierungsgebiet(e) (EIC-Code)
11YV00000000959K

E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)
edi.strom@da.netze-ffo.de

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

Fachliche Ansprechpartner Allgemein

Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement · Lieferantenrahmenvertrag · EDI-Vereinbarung · Zuordnungsvereinbarung · MSB - MDL	netznutzung@netze-ffo.de ulrike.boelike@netze-ffo.de	(0335) 55 33 713	(0335) 55 33 720
EDIFACT · allgemeine Themen · Umstellung INVOIC · Verschlüsselung/Signatur	cornelia.paesler@fdh-ffo.de sebastian.ziegler@fdh-ffo.de	(0335) 55 33 450 (0335) 55 33 435	(0335) 55 33 133

Fachlicher Ansprechpartner GPKE/Einspeiserprozesse

Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD · Lieferantenwechsel	netznutzung@netze-ffo.de	(0335) 55 33 715 (0335) 55 33 716 (0335) 55 33 717	(0335) 55 33 720
INVOIC	heike.schulze@fdh-ffo.de ute.hoffmann@fdh-ffo.de silvia.freimuth@fdh-ffo.de	(0335) 55 33 328 (0335) 55 33 315 (0335) 55 33 319	(0335) 55 33 133
REMAADV · Zahlungsverkehr · Debitorenmanagement	sophie.leipner@netze-ffo.de antje.fahron@fdh-ffo.de	(0335) 55 33 721 (0335) 55 33 320	(0335) 55 33 720 (0335) 55 33 133
Bilanzierung · Strom · Zuordnungsermächtigung	olaf.gaertner@netze-ffo.de	(0335) 55 33 732	(0335) 55 33 720
Mehr- Mindermengen · Clearing	heike.schulze@fdh-ffo.de	(0335) 55 33 328	(0335) 55 33 133

Fachlicher Ansprechpartner MSCONS

Thema	E-Mail	Telefon	Fax
MSCONS · Zählerstände SLP	heike.schulze@fdh-ffo.de ute.hoffmann@fdh-ffo.de	(0335) 55 33 328 (0335) 55 33 315	(0335) 55 33 133
MSCONS · Lastgänge RLM	olaf.gaertner@netze-ffo.de	(0335) 55 33 732	(0335) 55 33 720

Sonstige Ansprechpartner

Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Lieferantenwechsel	netznutzung@netze-ffo.de	(0335) 55 33 715 (0335) 55 33 716 (0335) 55 33 717	(0335) 55 33 720

Bankverbindung

Geldinstitut	Sparkasse Oder-Spree
IBAN	DE 95170550503162975459
BIC	WELADED1LOS
Gläubiger-ID	DE40SNG00000092951

Anschrift		
Name	Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) GmbH	 Netzgesellschaft FRANKFURT (ODER)
Straße Hausnr.	Karl-Marx-Straße 195	
PLZ Ort	15230 Frankfurt (Oder)	
Telefon	(0335) 5533-700	
Fax	(0335) 5533-720	
Internet	www.netze-ffo.de	
Umsatzsteuer-ID	DE 254915214	
Weitere Informationen		
SLP: Schwachlastregelung	HT: 06:00 - 22:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.1
	NT: 22:00 - 06:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.2.
SLP: Nachtspeicher ohne Nachladung	NT: 22:00 - 06:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.0.
SLP: Nachtspeicher mit Nachladung	HT: 14:00 - 16:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.1
	NT: 22:00 - 06:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.2.
SLP: Wärmepumpe abschaltbar	HT: 06:00 - 08:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.1
	10:00 - 17:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.1
	19:00 - 22:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.1
	NT: 22:00 - 06:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.2.
RLM:	HT: Montag-Freitag	
	06:00 - 22:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.1
	Samstag	
	06:00 - 13:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.1
	NT: Montag-Freitag	
	00:00 - 06:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.2.
	22:00 - 24:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.2.
	Samstag sowie 24.12. und 31.12., wenn Werktag	
	00:00 - 06:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.2.
	13:00 - 24:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.2.
Sonntag und landesübliche gesetzliche Feiertage		
00:00 - 24:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.2.	



Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

Zwischen

Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

Karl-Marx-Straße 195

15230 Frankfurt (Oder)

und

«Firma_Vertrag»

«Straße_Vertrag»

«PLZ_Vertrag» «Ort_Vertrag»

- nachfolgend „die Vertragspartner“ genannt -



1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT:**
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.



3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.
- 3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

4 Sicherheit von EDI-Nachrichten¹

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

¹ Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) verwiesen (siehe dazu auch Technischer Anhang). Weitere Informationen zu VEDIS finden Sie unter: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit.



6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.



8.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Frankfurt (Oder),

..... ,

.....
Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

.....
Netznutzer



Technischer Anhang:

1. Ansprechpartner

- Technische Fragen
- Vertragliche Fragen
- Briefadresse
- Faxadresse
- Email Adresse
(siehe Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag)

2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg: (s. u. a. Kommunikationsrichtlinie)

- Kommunikationsprotokoll (z.B. SMTP, FTP, http, HTTPS)
- Kommunikationsadresse (z.B. edifact@server.de, ftp.domainname.de)
- Kommunikationsidentifikation (z.B. Username, Signatur, Absenderadresse)
- Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie
- Kompressionsart mit Version (G ZIP)
- ggf. Multivolume oder Containerarchive
(siehe Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag)

3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

- Verschlüsselungsverfahren: SMIME
- Verschlüsselungsparameter: siehe Zertifikat

4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- Dateinamenskongvention (gemäß Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)
- codepflegende Stellen sind:
- UN für EDIFACT-Syntax
- GS1 für ILN-Nummer
- DVGW-Codenummer
- Netzbetreiber für Zählpunkte
- BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung²) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.

² Weitere Informationen zu VEDIS: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

an Netzbetreiber	
Firma	Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH
Abteilung / Ansprechpartner	Netznutzungsteam
Straße Hausnr.	Karl-Marx-Straße 195
PLZ Ort	15230 Frankfurt (Oder)
Telefon	(0335) 5533-715 / -716 /-717
Fax	(0335) 5533-720
E-Mail	netznutzung@netze-ffo.de

von Lieferant	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

Entnahmestelle	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Zählpunktbezeichnung	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Ort, Datum, Name



Zuordnungsvereinbarung

zwischen

Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH
Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)

Marktpartneridentifikationsnummer (ILN/BDEW-Codenummer) **9900959000005**

- Verteilnetzbetreiber (VNB) -

und

«Firma_Vertrag»
«Straße_Vertrag»
«PLZ_Vertrag» «Ort_Vertrag»

Marktpartneridentifikationsnummer (ILN/BDEW-Codenummer)

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) -

- gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom. Ist der BKV im Netz des VNB zugleich auch Netznutzer bzw. Lieferant, so findet diese Vereinbarung in Form eines Moduls zum Netznutzungsvertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag Verwendung.

2. Zuordnungsermächtigung

Der BKV gestattet dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu einem Bilanzkreis des BKV nach Maßgabe der beigefügten Zuordnungsermächtigung (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

3. Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS

- 3.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur, den zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.
- 3.2. Hinsichtlich des Clearings der vom VNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere: Legt eine der Vertragsparteien konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

4. Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

- 4.1 Beide Vertragsparteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Ziffer 1.1. der Anlage 1 der MaBiS zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.
- 4.2 Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.
- 4.3 Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte VNB-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.
 - 4.3.1 Der VNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus

„Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vorher verständigen.

- 4.3.2 Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der ¼-h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der ¼-h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der VNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszuführen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 4.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine vorher geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Im Fall der Verwendung als Modul zum Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag tritt diese Vereinbarung zeitgleich mit dem Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag, jedoch frühestens zum 01.06.2011, in Kraft. Wird der Lieferantenrahmenvertrag gekündigt, endet auch die Laufzeit des Moduls Zuordnungsvereinbarung.
- 5.2 Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Parteien gesondert schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- 5.3 Ansprüche zwischen den Vertragsparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Moduls Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.



- 6.3 Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- 6.4.1 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Die Parteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 6.5 Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien in diesen Marktrollen bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- 6.6 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 6.7 Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB Frankfurt (Oder).
- 6.8 Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- 6.9 Änderungen der Anlage 2 werden sich die Parteien unverzüglich mitteilen.
- 6.10 Die Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Zuordnungsermächtigung

Anlage 2: Datenblatt

Frankfurt (Oder), ,

.....
Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

.....
BKV



Anlage 1: Zuordnungsermächtigung (Muster)

Firma	Lieferant/Einspeiser
Marktpartner-ID	Lieferant GmbH
Straße/Nummer	123456789
PLZ/Ort	Straße 1
	12345 Musterstadt

Firma	Verteilnetzbetreiber
Marktpartner-ID	Netzesellschaft Frankfurt (Oder) mbH
Straße/Nummer	9900959000005
PLZ/Ort	Karl-Marx- Straße 195
	15230 Frankfurt (Oder)

Firma	Bilanzkreisverantwortlicher
Marktpartner-ID	Bilanzkreisverantwortlicher GmbH
Straße/Nummer	1234567890000
PLZ/Ort	Musterstraße 1
Ansprechstelle	12345 Musterstadt
Telefon	Bilanzkreismanagement
Telefax	01234/1234567
E-Mail (Edifact)	01234/1234567
	bkv@bilanzkreisverantwortlicher.de

Regelzone (EIC)	10YABCDEFGHIJKLV
Bilanzkreis (EIC) (ggf. Bilanzkonto, falls vom BIKO angeboten)	11XW-ABCDEFGHIJ5
Beschränkung auf Bilanzierungsgebiete (EIC)	NEIN oder JA, wenn JA EIC(s) angeben
Beschränkung auf Zeitreihentypen ALP,	NEIN oder JA, wenn JA Zeitreihentypen (EGZ, LGZ, SLP oder SEP, TLP, TEP, VZR, DBA, EEG-Zeitreihentypen - je nachdem, welches Verfahren Anwendung findet) angeben.
Beginn zum ,	00:00 Uhr (nur zum Monatsersten)
Änderung zum ,	00:00 Uhr (nur zum Monatsersten)
Ende zum ,	24:00 Uhr (nur zum Monatsletzten)

Der Bilanzkreisverantwortliche gestattet gemäß vorstehenden Angaben die Zuordnung von Zählpunkten des Lieferanten / Einspeisers zu seinem Bilanzkreis.

.....
Ort, Datum, Unternehmensstempel und Unterschrift des Bilanzkreisverantwortlichen



Anlage 2:

Datenblatt VNB

	Vereinbarungsfragen	Datenklärung
Ansprechpartner	Bölike, Ulrike	Gärtner , Olaf
Telefon:	(0335) 55 33 713	(0335) 55 33 732
Telefax:	(0335) 55 33 720	(0335) 55 33 720
E-Mail:	netznutzung@netze-ffo.de ulrike.boelike@netze-ffo.de	olaf.gaertner@netze-ffo.de
Formate, Signatur, Verschlüsselung		Cornelia Päsler cornelia.paesler@fdh-ffo.de Telefon (0335) 55 33 450

E-Mail-Adresse des VNB für
EDIFACT-Übermittlungen:

edi.strom@da.netze-ffo.de

Marktpartner-ID VNB:

9900959000005

Datenblatt BKV

	Vereinbarungsfragen	Datenklärung
Ansprechpartner		
Telefon:		
Telefax:		
E-Mail:		

Anschrift (soweit abweichend von Seite 1)

E-Mail-Adresse des BKV für EDIFACT-Übermittlungen:

Marktpartner-ID BKV:

Bilanzkreise des BKV (soweit nicht in Anlage 1 genannt):

.....
.....
.....
.....

Rückmeldung zur Sperrung einer Entnahmestelle

Absender: *Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH
Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)*

Empfänger: *[Lieferant]*

Der Sperrauftrag vom
für die Entnahmestelle
(Zählpunktbezeichnung, Adresse)
des Letztverbrauchers
(Name und Anschrift des Letztverbrauchers)

konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Letztverbraucher wurde angetroffen, Zutritt jedoch verweigert
- Letztverbraucher wurde nicht angetroffen
- Letztverbraucher ist verzogen (ggf. Ablesedaten s.u.)
- Neuer Letztverbraucher an der Entnahmestelle eingezogen
(ggf. Ablesedaten s.u.)
- Entnahmestelle wurde gesperrt am: (Ablesedaten s.u.)

Zählerdaten:

Zählernummer:

Zählerstand:

Datum der Ablesung:

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Netzbetreibers

Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

[Lieferant]

beauftragt den Netzbetreiber

***Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH
Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)***

mit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung für die nachfolgend beschriebene Entnahmestelle:

Entnahmestelle:
(Zählpunktbezeichnung, Adresse)

Letztverbraucher:
(Name und Anschrift des Letztverbraucher)

Wir bitten Sie um die unverzügliche Wiederherstellung der Versorgung für die oben genannte Entnahmestelle.

Wir bitten um Angabe der Daten zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf dem Rückmeldeformular. Mit Erledigung des Auftrages bitten wir, uns die Ausführung auf dem Rückmeldeformular zu quittieren und uns dieses unverzüglich per Fax zukommen zu lassen.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Lieferanten

Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

Absender: *Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH
Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)*

Empfänger: *[Lieferant]*

Der Entsperrauftrag
für die Entnahmestelle
(Zählpunktbezeichnung, Adresse)
des Letztverbrauchers
(Name und Anschrift des Letztverbrauchers)

konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Entsperrauftrag zugegangen am
(Datum/Uhrzeit)
- Entsperrauftrag ausgeführt am
(Datum/Uhrzeit)

Entsperrauftrag konnte nicht ausgeführt werden, weil

- Letztverbraucher angetroffen, aber Zutritt verweigert wurde.
- Letztverbraucher nicht angetroffen wurde.
- Letztverbraucher verzogen ist.
- neuer Letztverbraucher an der Entnahmestelle eingezogen ist.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Netzbetreibers